

# Satzung der Initiative

## Queers & Friends

3. Juli 2019

### **Vorwort**

Die Initiative „Queers & Friends“ (kurz: Q&F) versteht sich in erster Linie als Anlaufstelle für queere Studierende der Universität Paderborn (kurz: UPB). Unabhängig von der sexuellen Identität sollen alle Interessierten an unserem Programm teilnehmen können.

In Deutschland und der Europäischen Union hat sich besonders für Homosexuelle in den letzten Jahren mit dem Antidiskriminierungsgesetz und der Gleichstellung der Ehe vieles zum Guten verändert. Doch von vielen Menschen werden abweichende Sexualitäten und geschlechtliche Identitäten immer noch tabuisiert oder abgelehnt, teilweise auch aktiv bekämpft. Besonders trans- oder intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen müssen heute noch stark für ihre Anerkennung kämpfen. Auch die Sichtbarkeit von sexuellen Identitäten neben der Homo- und Heterosexualität, wie z.B. Bi- oder Asexualität, ist ein Thema, über das es sich zu reden lohnt. Ziel von „Q&F“ ist es daher, daran zu arbeiten, eine gesellschaftliche Akzeptanz herbeizuführen, in der nicht heteronormative Lebensformen und geschlechtliche Identitäten als gleichwertig angesehen werden.

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation trägt den Namen „Queers & Friends“. Als Abkürzung ist „Q&F“ zu verwenden.
- (2) „Q&F“ ist eine Interessenvertretung von Studierenden an der Universität Paderborn.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich geographisch auf Paderborn und das Einzugsgebiet der UPB. Thematisch ist „Q&F“ im gesamten Spektrum der Gesellschaft tätig und nicht auf studentische Angelegenheiten beschränkt, jedoch darauf spezialisiert.
- (4) Sitz von „Q&F“ ist die UPB.

### **§2 Aufgaben und Zweck**

- (1) „Q&F“ vertritt die Interessen der Studierenden der UPB.
- (2) „Q&F“ versteht sich als Ansprechpartner der Studierenden insbesondere bei Fragen und Problemen des queeren Lebens.
- (3) „Q&F“ vermittelt ein positives Selbstbewusstsein bezüglich der eigenen sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität und setzt sich für Toleranz, Akzeptanz und Gleichstellung gegenüber diesen Identitäten ein.
- (4) „Q&F“ bietet Networking zwischen Gleichgesinnten und Interessierten in Form von:
  - Regelmäßige Organisationstreffen
  - Stammtisch
  - Film- und/oder Themenabende
  - Informationsveranstaltungen

- Digitale Präsenz (Social Media, Website)
- Kooperationsprojekte mit anderen Initiativen/Hochschulgruppen (nicht ausschließlich UPB)
- Ausflüge (CSD, themenbezogene Vorträge, etc.)

### **§3 Organe**

(1) „Q&F“ besteht aus folgenden Organen:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz
- Stellvertretender Vorsitz
- Finanzen

(3) Sitzungstermine sind entsprechend dem Lebensrhythmus der Mitglieder anzupassen

(4) Über die Sitzungen der einzelnen Organe sind alle Mitglieder von „Q&F“ zu informieren. Die Sitzungen sind darüber hinaus für alle Mitglieder von „Q&F“ offen, aber nicht Pflicht.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied von „Q&F“ können alle Angehörigen der UPB werden. Voraussetzung ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen und Zielen der Initiative.

(2) Der Beitrittswunsch ist beim Vorstand unter Angabe von Namen und E-Mail-Adresse sowie dem Nachweis der Hochschulangehörigkeit über das entsprechende Beitrittsformular zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen befragt der Vorstand die Mitglieder. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

(3) Der Austritt erfolgt schriftlich, durch Exmatrikulation oder durch Tod des Mitglieds.

(4) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft bei „Q&F“ kann von der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen beschlossen werden:

- Missachtung der Grundsätze und Ziele der Initiative, insbesondere Missachtung der Satzung
- Sonstige schwerwiegende Gründe

(5) Ein Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen.

### **§5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine Sitzung der Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Zu Beginn des Semesters muss auf einer Mitgliederversammlung die Vorstandswahl stattfinden.

(2) Jedes Mitglied ist bis spätestens fünf (5) Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung sowie der vorliegenden Anträge vom Vorstand einzuladen.

(3) Eine gesonderte Sitzung der Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel (25%) der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder und mindestens eine Person aus dem Vorstand anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine Ausnahmen in der Satzung genannt sind.

- (5) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der vorliegenden, unveränderten Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl bzw. Abwahl des Vorstands
  - Beschluss/Änderung der Satzung
  - Beschluss des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Arbeitsgruppen, Aktionen und ggf. Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die täglich laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen „Q&F“ betreffend. Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:
  - Mitgliederverwaltung
  - Verwaltung der Finanzen
  - Bearbeitung nötiger Formalitäten, insbesondere anfertigen der vom Studierendenparlament (StuPa) angeforderten Berichte.
- (2) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus drei (3) gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung als Finanzverantwortlicher benannt, ein weiteres als Vorsitz, sowie eines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand muss Beschlüsse mit einer absoluten Mehrheit fassen. Bei Enthaltung und einer darauffolgenden Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer eines Semesters gewählt. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die zu Beginn des Semesters stattfindet.
- (6) Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (z.B. nach vorzeitlicher Amtsniederlegung) erfolgt durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Bedarf kann eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (7) Eine Abwahl des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds erfolgt durch Entscheidung einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann das Amt unter Angabe von legitimen Gründen niederlegen (Studium, persönliche Angelegenheiten, etc.). Das vakante Amt kann durch ein Interims-Vorstandsmitglied besetzt werden, das durch die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt wird. Alternativ wird eine Mitgliederversammlung einberufen, um den vakanten Vorstandsposten neu zu besetzen.
- (9) Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§7 Finanzen**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Finanzen von „Q&F“ und ist zur Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

## **§8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung von „Q&F“ muss durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das verbleibende Kapital erhält die AIDS-Hilfe Paderborn e.V.

## **§9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (2) Das Geschäftsjahr gleich dem akademischen Jahr.
- (3) E-Mails werden als schriftliches Dokument akzeptiert. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eine aktuelle und gültige E-Mail-Adresse vorhanden und dem Vorstand bekannt ist.
- (4) Die teilnehmenden Mitglieder können auf Antrag für jede Sitzung einen Moderierenden bestimmen, der die Sitzung leitet. Der Moderierende hat in seiner Funktion neutral zu handeln. Der Moderierende kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder seiner Funktion enthoben werden.
- (5) Es wird von den Mitgliedern für die Mitgliederversammlung ein Protokollierender bestimmt, der ergebnisorientiert protokolliert.

## **§10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt sofort im Anschluss an den Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich eingehen. Änderungsanträge zu Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen treten ebenfalls mit ihrem Beschluss in Kraft.

## **§11 Datenschutzerklärung**

Wir verarbeiten die Daten unserer Mitglieder, Unterstützer, Interessenten oder sonstiger Personen entsprechen Art. 6 Abs. 1 lit. B. DSGVO, sofern wir ihnen gegenüber vertragliche Leistungen anbieten oder im Rahmen bestehender geschäftlicher Beziehungen, z.B. gegenüber Mitgliedern, tätig werden oder selbst Empfänger von Leistungen und Zuwendungen sind. Im Übrigen verarbeiten wir die Daten betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. F. DSGVO auf Grundlage unserer berechtigten Interessen, z.B. wenn es sich um administrative Aufgaben oder Öffentlichkeitsarbeit handelt. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Dazu gehören grundsätzlich Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B. Name, Geburtsdatum, etc.), als auch die Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, etc.). Wir löschen Daten, die zur Erbringung unserer satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen. Im Fall geschäftlicher Verarbeitung bewahren wir die Daten so lange auf, wie sie zur Geschäftsabwicklung, als auch im Hinblick auf etwaige Gewährleistungs- oder Haftungspflichten relevant sein können. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird jedes Jahr überprüft, im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.